

**3. Motion von Edith Wohlfender, Elsbeth Aepli Stettler, Regula Streckeisen, Brigitta Hartmann und Robert Meyer vom 9. Mai 2012 "Änderung Rückerstattungsansprüche für Sozialhilfebeiträge von Familien" (08/MO 59/441)**

**Beantwortung**

**Präsident:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

**Diskussion**

**Wohlfender, SP:** Bei unserer Motion geht es darum, einkommensschwache Familien, damit sind auch Einelternfamilien gemeint, zu unterstützen und ihnen und ihren Kindern gemäss den kantonalen Präventionszielen einen gesunden Lebensanfang und einen gesunden Start ins Leben zu ermöglichen. Die Voten im Rahmen der Diskussion zur Motion "Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien" haben mich bewogen, zusammen mit den Motionärinnen und Motionären das Thema der Unterstützung für Familien mit sehr tiefen Einkommen nochmals aufzugreifen. Kantonsrätin Heidi Grau sagte an der Sitzung vom 28. März 2012: "Die Antwort zeigt auf, dass Armut, wie auch immer diese vor allen in finanzieller Hinsicht beziffert wird, ein Thema ist, welches gesamtschweizerisch bewegt und nachdenklich stimmt." Weiter sagte sie: "Die FDP-Fraktion bedauert, dass Familienarmut schweizweit überhaupt existiert." Für Sozialarbeiter ist nicht neu, dass tiefe Löhne zu Armut führen. Spannend ist die Argumentation von Kantonsrat Max Brunner, dass Sozialhilfe auch eine Subventionierung der Arbeitgeber im Tieflohnbereich sei. Gemeint sind wohl Arbeitgeber, die zu tiefe Löhne bezahlen. Die wichtigste Aussage stammt von Kantonsrätin Monika Weber: "Unseres Erachtens müssen wir den Ansatz etwas anders wählen. Der bestehende Verteilapparat 'Sozialhilfe' bietet hierfür die bessere Lösung. Man könnte beim Ansatz beispielsweise die Abschaffung der Rückzahlungspflicht vorwärts treiben." Genau dies wollen die Motionäre. Heisst das also, dass die bürgerlichen Fraktionen sehr wohl die gesellschaftliche Problematik der Familienarmut erkannt haben? Wir haben im Thurgau ein Steuersystem, welches Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen entgegen kommt. Was geschieht aber, wenn das Einkommen nicht mehr ausreicht, um die Familie in sozialer, kultureller und materieller Hinsicht zu ernähren und zu nähren? Und dies in der reichen Schweiz. Eine Steuerabgabe dieser Gruppe wäre wohl ein blanker Hohn. Wir haben im Thurgau ein System, welches es Eltern erlaubt, Kinderabzüge zu machen, sofern sie diese selber betreuen. Was geschieht, wenn beispielsweise beide Elternteile arbeiten und der Lohn infolge des erwähnten Lohndumpings oder prekärer Arbeitsverhältnisse kaum für das Nötigste ausreicht? Ab 1. Januar 2013 gibt es im Thurgau die längst überfällige Kinderzulage für jedes Kind. Hilft

dieser Zustupf wirklich, um die Löcher im Familienbudget zu stopfen? Die Beantwortung der Motion ist relativ prompt erfolgt. Der Regierungsrat umschreibt die Rechtslage gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz. Das angeführte Beispiel kann nicht widerlegt werden. Andere Berechnungen von Thurgauer Gemeinden, die den Motionären zur Verfügung stehen, sprechen eine andere Sprache. Wo sind die "Soft Skills"? Das gute und wichtige Präventionskonzept, nämlich ein gesunder Start ins Leben, bedeutet mehr als nur Familienunterstützung im engeren Sinne. Es geht auch darum, den Familien die nötigen Rahmenbedingungen in finanzieller Sicht zu gewähren. Das heisst für mich, auch jungen Familien und Alleinerziehenden den Klotz der Rückerstattung für die Sozialhilfeunterstützung zu entfernen. Dies natürlich unter Vorbehalt von Lottogewinnen, Erbschaften und anderen möglichen Gegebenheiten, die zu einem grossen Vermögen führen würden. In der Schlussbeurteilung folgert der Regierungsrat, dass die Abschaffung der Rückerstattungspflicht für Familien und Alleinerziehende den Willen zur Selbsthilfe schmälere und die Ablösung von der Sozialhilfe nicht fördere. Meines Erachtens kann auch ein Umkehrschluss resultieren. Der Schwelleneffekt kommt nämlich voll zum Tragen. Wie viel arbeite ich noch, damit ich die Sozialhilfeschulden nicht zurückzahlen muss, wenn nach einer Absenz vom Arbeitsleben überhaupt noch eine familienfreundliche Arbeit mit gutem Lohn gefunden werden kann? Meine Ernüchterung ist gross. Trotz Bekenntnissen zur Verbesserung der Lebenssituation von einkommensschwachen Familien will der Kanton nicht Hand bieten. Wir bemühen uns in Präventionskonzepten, überlassen aber die Familien in finanzieller Not sich selbst, und dies in unserer reichen Schweiz und in unserem reichen Thurgau.

**Aeppli Stettler, CVP/GLP:** Der Grosse Rat hat die Motion "Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien" abgelehnt. Die CVP/GLP-Fraktion hat auch für die Ablehnung gestimmt, aber erwartet, dass bei der Bemessung der Fürsorge den Bedürfnissen der Familie besonders Rechnung getragen wird. Die Rückerstattung ist ein wesentlicher Punkt der Fürsorgegelder. Ich möchte drei Punkte erwähnen: 1. Auf eigene Lösungen setzen und nicht auf den Bund warten. Der Regierungsrat erwähnt in seiner Antwort Bestrebungen auf Bundesebene, wonach bei Einelternfamilien für die Kinder separate Sozialhilfedossiers geführt werden. Aus anderen Bereichen wie beispielsweise der Rauchergesetzgebung wissen wir, wie lange man auf Bundeslösungen warten muss. Fürsorgeeregulungen sind klassische kantonale Aufgaben. Da müssen wir selber handeln. Bei Trennungen und Scheidungen besteht eine ständige Gerichtspraxis, dass im Falle einer Mankosituation der unterhaltsberechtigten Ehegatte das Manko alleine tragen muss. Ich kenne diese Situation aus meiner über zwanzigjährigen anwaltlichen Praxis bestens und kann auch hinter der Gerichtspraxis stehen. Nur kann es doch nicht sein, dass die Fürsorge die Rückerstattung später alleine beim Empfänger oder der Empfängerin der Fürsorgegelder verlangt. Eigentlich besteht aufgrund der Bundesverfassung ein Anspruch auf saubere Aufteilung zwischen ausbezahlten Fürsorgegeldern für Kinder und Auftei-

lung zwischen den Ehegatten. Man muss das aber gesetzlich umsetzen. Es muss über eine kantonale Regelung sichergestellt werden, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte nicht zuerst das ganze Manko selber tragen muss und dann über die Rückforderung doppelt belastet wird. Die aktuellen Regelungen führen noch immer zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Chancengleichheit. Das gilt es, wirklich zu beheben. Meines Erachtens muss im Gesetz festgeschrieben werden, und damit braucht es die Erheblicherklärung der Motion, dass bei der Beurteilung der Rückerstattung anders vorgegangen wird. Beispielsweise die saubere Unterscheidung zwischen Sozialhilfe für die Frau und die Kinder, keine Rückerstattung für den Unterhalt betreffend Kinder sowie nur die hälftige Rückerstattung. So steht es bis jetzt auch nicht in den Richtlinien. Bei einer Ablehnung der vorliegenden Motion könnte man wenigstens bei den Richtlinien entsprechende Anpassungen vornehmen, damit nicht irgendwann ein Fall bis vor das Bundesgericht gezogen werden muss. Ich höre aber schon das Argument, dass man bevorschusste Kinderalimente nicht zurückerstatten müsse, deshalb müsse keine Unterscheidung zwischen Unterhalt für Frau und Kinder gemacht werden. Erwiesenermassen deckt die Kinderalimente tatsächlich nicht die effektiven Kosten, vor allem in finanziell knappen Situationen. Deshalb braucht es die Unterscheidung. 2. Die Regelung im Gesetz und nicht in den Richtlinien. Es bestehen Richtlinien. Diese sind auf der Homepage des kantonalen Fürsorgeamtes einsehbar. Richtlinien sind auch immer abänderbar, und sie sind nicht Gesetze. Die Richtlinien vom April 2009 sind eine Verbesserung gegenüber der früheren Situation, aber immer noch recht restriktiv. Man kann nachlesen, dass es einen Zuschlag von 50 % auf den Grundbetrag gebe, wenn es um die Rückerstattung geht. Das tönt gut. Aber der Grundbetrag gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) beträgt für eine erwachsene Person Fr. 977.--. Also gibt es einen Zuschlag von Fr. 488.--. Die Rückerstattung ist damit möglich, wenn jemand neben den Kosten für die Wohnung, die Krankenkasse und die Steuern über ein Einkommen verfügt, das um monatlich Fr. 488.-- höher ist, als wenn er von der Fürsorge unterstützt wird. Das ist nicht grosszügig, obwohl es in der Motionsantwort so heisst. Es gibt auf der Homepage des Fürsorgeamtes auch ein Excelblatt, auf welchem man nachrechnen kann, wann eine Rückerstattung in Frage kommt. Ich empfehle Ihnen, dies einmal durchzurechnen. Sie werden erstaunt sein, wie rasch man Geld zurückerstatten muss. Die Praxis ist noch restriktiver. Es gibt konkrete Entscheide, die mir bekannt sind, bei welchen man jemandem gesagt hat, dass er in eine billigere Wohnung ziehen könne. Dann hätte er Geld, um die Fürsorge zurückzuerstatten. Meines Erachtens stimmt es nicht, wenn man pro Monat nur Fr. 488.-- mehr zur Verfügung haben darf als wenn man Fürsorgegeld erhält, und das dann als grosszügig bezeichnet wird. Man müsste wenigstens den Grundbetrag verdoppeln. Diese Änderung wäre auch in den Richtlinien möglich. Es ist an der Zeit, dass wir uns diesbezüglich im Rat über gesetzliche Bestimmungen unterhalten. In den Richtlinien steht auch, dass nach fünf Jahren der Rückerstattung auf den Rest der Rückerstattung verzichtet werde. Das ist eine gute und faire Lösung. Aber

auch das steht nur in den Richtlinien und nicht im Gesetz und könnte jederzeit abgeändert werden. Es ist auch stossend, dass beim anrechenbaren Einkommen jenes von Konkubinatspartnern und neuen Ehegatten aufgerechnet wird. Da frage ich mich, warum ein neuer Ehegatte verpflichtet werden kann, die aus früherer Ehe aufgelaufenen Sozialhilfebeiträge zurückzuzahlen. 3. Die sinnvolle Unterstützung von "Working Poor", namentlich von Alleinerziehenden. Alle Erhebungen zeigen das Risiko äusserst prekärer finanzieller Verhältnisse bei Einelternfamilien. 20 % der Alleinerziehenden gelten offiziell als arm. Solche Verhältnisse können und sollen mit Fürsorgegeldern verhindert werden. Es gibt aber viele Anspruchsberechtigte, die aus Angst vor der Rückerstattung nicht zur Fürsorge gehen. Wenn im Gesetz steht, dass die Rückerstattung nur bei komfortablen Verhältnissen möglich sei, könnte man ohne unnötige Ängste auf das Sozialamt gehen, um entsprechend unterstützt zu werden. Es ist wirklich gut investiertes Geld, wenn Alleinerziehende Fürsorgegelder im nötigen Umfang angstfrei beanspruchen können, da es sonst zu prekären finanziellen Situationen kommen kann. Da kenne ich ebenfalls viele Fälle aus der Praxis. Frauen und Mütter müssen schlecht bezahlte Jobs zu unmöglichen Arbeitszeiten annehmen, nur um nicht zur Fürsorge gehen zu müssen. Unter dem Strich kostet es den Staat dann häufig mehr. Die Rückerstattungspflichten schrecken nur jene Personen ab, die mit der Fürsorge eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation sehen. All jene, die denken, dass sie nie mehr auf einen grünen Zweig kommen oder viel verdienen, schreckt es überhaupt nicht ab. Man straft hier die falschen Anspruchsberechtigten. Angestellte der Sozialämter sagen, dass die Rückerstattungspflicht wirklich abschreckend sei. Auf den Sozialämtern sieht man nur Personen, die kommen. Jene, die nicht kommen, gehen zu anderen Beratungsstellen. Die Angestellten von Sozialämtern können deshalb nicht unbedingt beurteilen, ob die richtigen oder falschen Personen den Gang auf das Sozialamt machen. Sozialhilfe bedeutet nicht primär, Geld auszugeben oder wieder zurückzufordern. Es geht darum, Menschen zu sozialer Selbständigkeit zu verhelfen und vor künftiger Fürsorgeabhängigkeit zu bewahren. Der Verzicht auf die Rückerstattung für Familien und Alleinerziehende reisst keine riesigen Löcher in die Gemeindefinanzen. Im Namen der Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion bitte ich Sie, die vorliegende Motion erheblich zu erklären, damit uns konkrete gesetzliche Anpassungen unterbreitet werden und wir das Thema auf Basis eines Vorschlages diskutieren können.

**Streckeisen, EDU/EVP:** Ich spreche als Motionärin und für die EVP. Beim Thema "Sozialhilfe" stelle ich oft fest, dass zuerst der Ärger über anmassende Sozialhilfebezügler aufbraust, die masslose Forderungen stellen. Ich möchte festhalten, dass es heute nicht um diese Menschen geht. Heute geht es ausschliesslich um Familien, die den Ausstieg aus der Sozialhilfe geschafft haben und darum, wie wir uns ihnen gegenüber verhalten. Zunächst danke ich dem Regierungsrat für seine informativen Ausführungen. Gleichzeitig frage ich mich aber, was wir mit der Rückerstattung eigentlich erreichen wollen. Gerade das Aufatmen, welches mit dem Ende der Sozialhilfeabhängigkeit eintritt und auch

eintreten soll, wird gestört. Dem Neuanfang der Familie, welcher sich neu selber zu finanzieren vermag, wird Sand ins Getriebe gestreut. Der Ausstieg aus dem Armutsbereich wird von öffentlicher Hand bewusst verhindert oder zumindest verzögert. Die Vorschriften des Fürsorgeamtes sind Richtlinien, und es ist keine absolute Verbindlichkeit vorhanden. Die Gemeinden können mehr einfordern. Das tun sie vereinzelt auch. Der Regierungsrat legt in seiner Antwort dar, dass bei Familien eigentlich nur selten die Voraussetzungen für Rückerstattung gegeben seien. Somit müsse auf Seiten der Gemeinden nur mit kleinen finanziellen Mindereinnahmen gerechnet werden. Da fragen wir uns wirklich, weshalb der Regierungsrat die Motion trotzdem ablehnt. Ich empfinde das als eine gewisse Geringschätzung der Leistungen, welche die Familien für unsere Gesellschaft erbringen. Meines Erachtens müsste man die Familien anders als andere Sozialhilfebezüger behandeln. Aus gesellschaftspolitischer Sicht ist das richtig und entspricht nicht einem Verstoss gegen die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger. Ich weise auch auf die Klausel in der Regel hin, dass selbstverständlich eine Rückerstattung eingefordert werden soll, falls eine Familie beispielsweise durch eine Erbschaft zum grossen Geld kommt. Meines Wissens ist es aber gemäss bundesgerichtlichem Entscheid nicht statthaft, das Einkommen oder Vermögen eines späteren Ehepartners zu berücksichtigen. In diesem Bereich bringt die Motion somit keine Änderung. Die Rückerstattungspflicht kann sehr wohl kontraproduktiv wirken. Man kann nämlich genau berechnen, wie viel man gerade noch verdienen darf, um nicht zurückbezahlen zu müssen. Damit ist die Motivation, sich anzustrengen und mehr zu verdienen, wohl schon dahin. Die EVP bittet Sie, die Motion erheblich zu erklären.

**Hartmann, GP:** Auch ich bin mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden. Meine Vorrednerinnen haben die finanziellen Berechnungen und sozialen Auswirkungen erwähnt. Ich stelle fest, dass die Regelung und die Richtlinien zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen im Kanton Thurgau grundsätzlich gut sind. Es liegt offenbar viel an der Umsetzung in den einzelnen Gemeinden. Hierzu hat der "Schweizerische Beobachter" im Jahr 2008 einige Ungereimtheiten in gewissen Thurgauer Gemeinden aufgedeckt. Mir fällt grundsätzlich die Grundhaltung auf. Es schmerzt und beschämt mich auch etwas, dass ich von der Schaffung falscher Anreize und überzogenen Forderungen höre, wie seinerzeit bei den Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien. Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, stehen in einer sehr schwierigen Lebenssituation. Obwohl ihnen die Unterstützung von Gesetzes wegen zusteht, schämen sie sich oftmals, diese in Anspruch zu nehmen. Sie wären viel lieber unabhängig. Eine Familie, welcher unter dem Strich ein paar Franken bleiben, kann sich beispielsweise mit den Kindern eine Freizeitbeschäftigung leisten. Sie kann einen Regensonntag im Hallenbad verbringen oder nach der Schlitteltour im Restaurant eine heisse "Ovo" trinken. Für uns sind das alles Selbstverständlichkeiten. Wenn das Geld aber nicht da ist, werden solche Kleinigkeiten zu Highlights, und sie tragen erheblich zur guten Stimmung und Entspannung in ei-

ner Familie bei. Im Namen der GP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion erheblich zu erklären.

**Vögeli, FDP:** Die Sozialausgaben nehmen schweizweit kontinuierlich zu. Leider sind die Gemeinden davon massiv betroffen. Wenn die Verantwortlichen die Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder nicht leisten wollen; kein Problem, die Gemeinde bezahlt diese. Die Krankenkassenprämien sind heute wie eine Kollekte auf freiwilliger Basis. Werden sie nicht bezahlt; kein Problem, die Gemeinde bezahlt auch diese. Die Gemeinden haben dann die Aufgabe, diese Zahlungen zurückzufordern. Trotz intensiver Arbeit ist die Quote rückläufig, und die Nettoleistungen nehmen zu. Dazu kommt die allgemeine Entsolidarisierung der Gesellschaft. Diese Kombination führt zu unmöglichen Situationen, und die Sozialkasse der Gemeinde wird immer mehr zum Selbstbedienungsladen. Die Gemeinden sind jederzeit bereit, Menschen beziehungsweise Familien, die bedürftig sind, zu unterstützen. Die Sozialämter der Gemeinden führen die Abklärungen und Beratungen professionell und mit dem nötigen Einfühlungsvermögen durch. Das gilt auch bei den Rückzahlungen. Nun wird das Thema der Rückzahlung von den Motionären zur entscheidenden Grösse gemacht. Das kann ich überhaupt nicht nachvollziehen. Eine Rückzahlung ist bekanntlich nur dann zu leisten, wenn dies auch wirtschaftlich möglich und zumutbar ist. Es gilt nach wie vor: Sozial ist nicht, wer das Geld anderer verteilt, sondern wer dafür sorgt, dass es überhaupt Geld zu verteilen gibt. Genau in diesen Topf gehören auch die Rückzahlungen. Wir sollten nicht die Bodenhaftung verlieren. Die FDP-Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab.

**Berner, BDP:** Die Motionäre verlangen, dass die Rückerstattungspflicht für Familien und Alleinerziehende in der Regel entfällt. Das Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau regelt in § 19 die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen. In der Berechnung der Zumutbarkeit der Rückzahlungspflicht wird davon ausgegangen, dass eine Rückzahlung nicht zu einer wahrscheinlich erneuten Sozialhilfeabhängigkeit führen darf. Das Berechnungsbeispiel für eine vierköpfige Familie zeigt auf, dass gemäss SKOS-Richtlinien der monatliche Grundbedarf bei Fr. 3'135.-- liegt. Zusätzlich werden Steuern, ich nehme grosszügig Fr. 450.-- an, Wohnungskosten von Fr. 1'000.--, Ausbildungskosten von Fr. 250.-- und mit Sicherheit noch Auslagen für die Arbeitstätigkeit dazugerechnet. Summa summarum kommen wir auf einen Betrag von fast Fr. 5'600.--. Es zeigt sich, dass die Hürden für eine Rückzahlungspflicht sehr hoch angesetzt sind und viele der Bezüger sicher nie in die Lage kommen, Rückzahlungen leisten zu müssen. Dies ist bedauerlich, aber die Richtlinien zeigen dies auf. Es sind jedoch noch weitere Schutzmechanismen im Sozialhilfegesetz verankert. So darf beispielsweise bei einem Einnahmenüberschuss die Ratenzahlung bis höchstens zu dessen Hälfte angesetzt werden. Ferner darf die Rückzahlung in Raten nicht länger als fünf Jahre verfügt werden. Die Ausführungen im Sozialhilfegesetz reichen aus, damit eine, wenn überhaupt, moderate Rückzahlung erfolgen kann. Die

BDP-Fraktion ist davon überzeugt, dass nicht die Rückzahlungspflicht viele Eltern davon abhält, Sozialhilfe zu beantragen, sondern die Scham, in der Gesellschaft versagt zu haben und seine Familie nicht selber durchbringen zu können. Wir sind auch davon überzeugt, dass genau dieser Punkt dazu führt, dass sich viele Familien Alternativen suchen, um nicht Sozialhilfe beziehen zu müssen, sei dies mit Darlehen bei Verwandten, Zusatzjobs usw. Ein Verzicht auf eine Rückzahlungspflicht wird zu einer Erhöhung der Sozialhilfebeiträge führen. Wir kennen Fälle, bei denen versucht wurde, Sozialhilfebeiträge für die unmündige Tochter nach deren Heirat wieder bei ihr einzufordern. Solches Vorgehen verurteilen wir. Nach Ansicht der BDP-Fraktion genügt das bestehende Sozialhilfegesetz, und es muss keine Änderung bei der Rückzahlungspflicht vorgenommen werden.

**Martin, SVP:** Der SVP-Fraktion kommt das Anliegen unausgegoren vor. Warum sollen nur Familien von der Rückzahlung der Sozialhilfe entlastet werden? Warum wird nicht generell die Rückzahlung der Sozialhilfe in Frage gestellt, wenn sie schon abgeschafft werden soll? Warum wird vor allem eine Ausnahmeklausel für Lotteriegewinne oder Erbschaften gefordert? Wenn es den Motionären um die Familienpolitik geht, die sie in ihrem Vorstoss machen, müssten sie froh sein, wenn eine Familie einen Lotteriegewinn oder eine Erbschaft macht. Es wird Familienpolitik in einem guten Sozialhilfegesetz gemacht. Aus diesem Grund sind wir kritisch. Artikel 6 der Bundesverfassung legt die Grundsätze unserer Sozialpolitik fest und lautet: "Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei." An diesen Grundsatz haben wir uns zu halten. Auch der Grundsatz des Artikels 19 ist in unserem Sozialhilfegesetz verankert. Bedürftige erhalten Sozialhilfe, sofern die Sozialversicherungen nicht greifen oder komplementär zu den Sozialversicherungen. Im Falle, wo sie aber besser gestellt sind und zu neuem Einkommen kommen, haben sie diese zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht ist nichts Neues. Vor weniger als einem Jahr haben wir bei der unentgeltlichen Prozessführung die Rückzahlungspflicht im Gesetz festgehalten und damit in Kongruenz zum Sozialhilfegesetz gebracht. Ausserdem sind die Bedingungen der Rückzahlung nicht so streng. Da gibt es zu Recht gewisse Bedingungen, nämlich wesentlich bessere finanzielle Verhältnisse, die erfüllt werden müssen, bevor eine Rückzahlung erfolgt oder eingefordert wird. Die Rückzahlung darf nicht wieder zu einer Unterstützung führen, und der Lebensunterhalt muss durchschnittlich sein. Das bestehende Gesetz ist sehr gut. Wenn wir es jetzt mit der vorliegenden Motion ändern, werden die Anreize bis hin zu zusätzlicher Sozialhilfe massiv steigen. Davon bin ich überzeugt. Die einstimmige SVP-Fraktion bittet Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Thorner, SP:** Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion erheblich zu erklären. Die wichtigsten Lebenskrisen oder Lebensrisiken wie Krankheit, Behinderung, Unfall, Invalidität, Alter oder Arbeitslosigkeit werden durch unsere Sozialversicherungswerke mittler-

weile abgedeckt. Familienarmut aber, als strukturelles Lebensrisiko indessen anerkannt, harrt immer noch einer Lösung. Dieser Rat hat im Frühling über die Familienarmut debattiert. Es ging um Familienpolitik und darum, wie wir von Armut betroffenen Familien helfen können, damit sie aus ihrer prekären Lage kommen. In der Diskussion sprachen sich viele dafür aus, dass die Sozialhilfe das massgeschneiderte Mittel sei, um Familien bedürfnisgerecht vor Armut zu schützen. Die Ergänzungsleitung hatte keine Chance, weil sie nicht spezifisch genug und eben ein Giesskannenprinzip sei. Der Makel, dass die Rückerstattungspflicht die Familien daran hindere, Sozialhilfe zu beantragen, weil sie als Schuld bestehen bleibe und unterzeichnet und anerkannt werden müsse, wurde nicht bestritten. 20 % aller Sozialhilfeklienten sind Alleinerziehende, 7,6 % Paare mit Kindern, und 27,6 % aller Sozialhilfebezüger im Kanton Thurgau sind Familien. Was passiert mit diesen Familien? Mit der Unterzeichnung einer Schuldanererkennung wird den betroffenen Familien und meist Einelternfamilien attestiert, dass sie in der Schuld stehen und auch bleiben und keinen grundsätzlichen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung in Not haben, sondern lediglich ein Darlehen erhalten, welches sie in besseren Zeiten zurückerstatten müssen, wenn sie ohne Schulden dastehen wollen. Vom Regierungsrat wurde bestätigt, dass Familien ihre Sozialhilfeschulden äusserst selten zurückbezahlen können. Die Rückerstattungspflicht bei Familien ist heute theoretische Setzung, die finanziell praktisch nichts bringt, jedoch als höchst bedenkliches Abwehrmittel gegen das Recht auf Hilfe und Unterstützung wirkt, vor allem für alleinerziehende Familien in Not. Sollte sich die Einkommenssituation massiv verbessern, wie dies bei Erbschaften und Lottogewinnen der Fall ist, schenkt die Rückerstattung ein. Ich habe das in meiner elfjährigen Praxis erlebt. Dies ist richtig so und wird in der vorliegenden Motion auch nicht anders verlangt. Trotzdem ist es aber äusserst selten der Fall, weil in diesen Kreisen erfahrungsgemäss seltener geerbt oder vererbt und statistisch gesehen noch weniger in Lotteriespielen gewonnen wird. Es ist nicht die Rückerstattungspflicht alleine, die arme Familien daran hindert, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das bestreite ich auch nicht. Der grösste Hinderungsgrund ist die Scham. Diese Scham wurde in einer Studie, welche die Fachhochschule Bern veröffentlicht hat, nachgewiesen. Die Scham hindert vor allem Alleinerziehende daran, frühzeitig Hilfe und Beratung in Anspruch zu nehmen. Mit der gesetzlichen Schuldanererkennung wird die Scham gesteigert. Das Ziel der Motion ist es, Familienarmut zu bekämpfen und die Leistungen von Familien zu würdigen und nicht die Sozialhilfe zu schleifen. Die Sozialhilfe ist kein Selbstbedienungsladen, sondern ein äusserst strenges Institut, bei welchem nachgewiesen wird, und zwar von Hilfesuchenden und von Profis, ob eine Hilfe überhaupt statthaft ist. Ein Selbstbedienungsladen widerspricht unserer professionellen Haltung von gemeindlichen Aufgaben. Wenn wir mit der Motion tatsächlich Hürden abbauen wollen, die den Zugang zu Leistungen für von Armut betroffene Familien beseitigen können, ist die Motion ein kleiner Schritt für den Grossen Rat, aber ein grosser Schritt für betroffene Familien in der Anerkennung ihrer Leistungen für die Gesellschaft.

**Jordi, EDU/EVP:** Die EDU ist einstimmig für Nichterheblicherklärung der Motion. Sie kann das Anliegen der Motionäre zwar verstehen. Bereits heute bestehen jedoch Richtlinien bezüglich der Zumutbarkeit für Rückerstattungsansprüche. Die EDU ist mit der Beantwortung des Regierungsrates einverstanden und insbesondere damit, dass die Abschaffung zu falschen Anreizen führen könne. Die heutige Regelung unterstützt grundsätzlich den Willen zur Selbsthilfe und Selbstverantwortung.

**Schallenberg, SP:** Ich spreche als Präsident und im Namen des Vorstandes der Thurgauer Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe (TKöS). Zudem spreche ich im Namen der kleinstmöglichen Minderheit der SP-Fraktion. Familienarmut ist leider in der reichen Schweiz und auch im Thurgau die Realität. Gemäss Armutsbericht 2012 des Bundesamtes für Statistik lebt jede vierte alleinerziehende Person in Armut. Die höchste Armutsquote von 26 % liegt bei den Alleinerziehenden. Bei Familien mit zwei Erwachsenen bewegt sich diese zwischen 4 % und 7 % bedeutend tiefer. Die Motion will der Armut entgegenwirken, damit Kinder nicht mit dem Stempel der Armut und den erwiesenen Nachteilen aufwachsen müssen. In der Motion wird damit argumentiert, dass sich viele Eltern schämen würden, Sozialhilfe zu beanspruchen. Diese Scham gibt es sicher. Sie aber mit der Rückerstattungspflicht in Verbindung zu setzen, scheint uns doch ziemlich weit hergeholt. Die Erfahrungen auf den Sozialämtern zeigen ein anderes Bild. Die Schwellen, sich für finanzielle Unterstützung anzumelden, bestehen viel mehr bei der Anforderung, vollständige finanzielle Transparenz zu zeigen und die Finanzen offen zu legen. Dazu gehören oft Steuer- und Betreibungsschulden, Verlustscheine usw. Den Antragstellern ist es oft sehr peinlich, alles darlegen und zeigen zu müssen, dass die Finanzen aus dem Ruder gelaufen sind. Das ist nachvollziehbar. Es kommen immer auch Ängste auf, dass die Behörden die Kinder wegnehmen könnten. In den seltensten Fällen ist die Angst auch wirklich berechtigt. Beim Anmeldeverfahren ist das Thema "Rückerstattung" sehr klein. Wenn aber eine Familie unterstützt wurde und den Weg in die finanzielle Selbständigkeit wieder findet, kommt das Thema auf das Tapet. In der Antwort des Regierungsrates kann nachgelesen werden, wie die Rückerstattung zu erfolgen hat. Nur bei einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Lage kann zurückgefordert werden. Die Zahlen von Kantonsrätin Elsbeth Aepli Stettler stimmen nicht, da sie einen Einpersonenhaushalt erwähnt. Eine Familie besteht aus mehr als einer Person, und es geht bei Fr. 750.-- und mehr in die Rückerstattung. Die Steuerämter sind gesetzlich verpflichtet, die Daten zur Prüfung einer allfälligen Rückerstattung an die Sozialämter herauszugeben. Gemäss unserer Erfahrung ist bei der Rückerstattung der erste Kontakt zu den Steuerämtern und gar nicht zu den rückerstattungspflichtigen Personen. Dort zeigt sich dann auch, dass ca. 80 % bis 90 % der Familien aus der Rückerstattungspflicht fallen. Bei der ersten Prüfung kommt es gar nicht zum Kontakt zu den ehemaligen Klienten. Jene, bei denen die Steuerdaten auf eine Rückerstattungspflicht hinweisen, sind Personen,

die eventuell geerbt oder einen Lottogewinn erzielt haben. Bei Annahme der Motion würde dieser Ablauf genau so bestehen bleiben, denn die Sozialämter müssen herausfinden, ob geerbt wurde oder ein Gewinn vorliegt. Erfreulicherweise gibt es einen kleinen Prozentsatz ehemaliger Klienten, die es geschafft und eine Stelle mit einem guten Verdienst gefunden haben. Auch diese wenigen Klienten werden nicht bis aufs Blut ausgesaugt, wie das Bild hier drastisch dargestellt wurde. Das Kindeswohl steht an oberster Stelle und die Rückerstattungspflicht soll nicht grundsätzlich zu einem Statusverlust führen. Bei den gut situierten ehemaligen Klienten ist es sogar oft so, dass sie die Sozialhilfeschulden gerne zurückbezahlen und sich häufig selbst melden. Das absolut schöne Bild der Rückerstattung hat Seltenheitswert. Der grösste Teil der ehemaligen Sozialhilfeklienten, und dabei vor allen Familien, hören nach dem Abschluss der Unterstützung nie mehr etwas vom Sozialamt, obwohl das Amt alle zwei bis drei Jahre die individuelle Finanzsituation über das Steueramt überprüft. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Gemeinden und die Fürsorgekommissionen die Kompetenzen haben, Sozialhilfeschulden zu erlassen. Wenn man bei einer Familie merkt, dass die Forderung zur Rückerstattung nichts bringt, liegt die Möglichkeit und Kompetenz bei der Fürsorgekommission, die Schulden zu erlassen. Ich habe die Motion unterschrieben, weil ich der Meinung bin, dass wir Familienarmut bekämpfen müssen. Nach der vertieften Auseinandersetzung mit der TKöS sind wir zum Schluss gekommen, dass wir die Motion nicht unterstützen können.

**Meyer, CVP/GLP:** Wir haben von vielen Seiten gehört, dass es einzig und allein um Familien und Alleinerziehende gehe. Wie der Regierungsrat richtigerweise festgestellt hat, ist es ganz selten, dass die Leute überhaupt zur Rückzahlung kommen. Ich kann dies auch bestätigen. In meiner Gemeinde werden nämlich die Richtlinien eingehalten und die so genannte Schuldenkartei bewirtschaftet. Wie viele Rückzahlungen wurden in meiner bisherigen Zeit als Gemeindeammann, das sind immerhin bald zehn Jahre, wirklich fällig? Es sind keine. Das ist erstaunlich. Die Leute, vor allem Familien, kommen der Aufforderung nach und bringen ihre Unterlagen. Sie müssen nicht regelmässig aufgefordert werden. Sie machen es nicht gerne, und das Resultat ist für die Gemeinde normalerweise immer negativ. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

**Regierungsrat Koch:** Der Regierungsrat hat in seiner Antwort die Argumente aufgelistet. Der Kanton Thurgau hat mit 1,6 % eine sehr tiefe Sozialhilfequote. Schweizweit beträgt diese 3 %. Die höchste Sozialhilfequote verzeichnen die Kantone Neuenburg mit 6,5 %, Basel-Stadt mit 5,6 % und Waadt mit 4,9 %. Die tiefsten Quoten verzeichnen die Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri mit rund 1 %. Mit einer tiefen Sozialhilfequote sind auch die Rückforderungen tief. Mit unserer tiefen Sozialhilfequote haben die Gemeinden den Beweis erbracht, dass sie hervorragende Arbeit leisten. Der Regierungsrat könnte es sich sehr einfach und dem Grossen Rat beliebt machen, die Motion erheblich zu er-

klären, weil es den Kanton nichts kostet. Das wäre aber das falsche Signal. Im Kanton Thurgau sind die Gemeinden für die Sozialhilfe zuständig. Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Motion nur auf Familien und Alleinerziehende ziele. Ich bin mir nicht sicher, ob die Motionäre überhaupt die Statistik betrachtet haben. Es trifft zu, dass die Alleinerziehenden mit ca. 11 % die höchste Sozialhilfequote aufweisen. In diesem Zusammenhang ist es ganz interessant, festzustellen, dass die Alleinstehenden mit rund 4 % die zweihöchste Quote aufweisen. Bei Paaren mit einem Kind liegt die Sozialhilfequote bei 0,1 %, mit zwei Kindern bei 0,8 %, mit drei Kindern und mehr bei 0,9 % und bei Paaren ohne Kinder bei etwa 0,9 %. Weshalb soll die Rückerstattungspflicht nur bei Familien und Alleinerziehenden fallen und nicht auch bei jenen, die alleinstehend sind. Es ist auch ganz interessant, einmal die Altersgruppen zu betrachten. Hier ist ersichtlich, dass die Sozialhilfequote neuerdings vor allem bei Personen zwischen 56 und 64 Jahren massiv gestiegen ist. Jeder zehnte Sozialhilfeempfänger gehört inzwischen in diese Altersgruppe. Es kann nicht sein, dass diese weiterhin eine Rückerstattungs- oder Rückzahlungspflicht haben. Es wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass unsere Richtlinien durchaus zumutbar seien. Wir stellen auch fest, dass sich die Gemeinden daran halten. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, diese in ein Gesetz aufzunehmen, denn die Gemeinden hören durchaus auf den Kanton und nehmen die Weisungen ernst. Ich habe noch nie gehört, dass eine Gemeinde weiter als die Weisungen gegangen ist. Der Regierungsrat erachtet es als falsches Signal, auf die Rückerzahlungspflicht zu verzichten, vor allem bei eigentlich nur einer Kategorie. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

### **Beschlussfassung**

Die Motion wird mit 70:41 Stimmen nicht erheblich erklärt.